

BGer 6B 1355/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1355_2019

FR: TF 6B 1355/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 6B 1355/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Kostenerlass; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ersuchte am 7. Oktober 2019 um Erlass, eventualiter Stundung der ihm mit Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 29. März 2019 (BK 19 69) auferlegten Verfahrenskosten. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Verfügung vom 16. Oktober 2019 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Es kann nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz das Gesuch um Erlass bzw. eventualiter Stundung zu Unrecht abgelehnt hat. Damit befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. Seine Ausführungen sind samt und sonders nicht sachbezogen. Der eingereichten Beschwerdeschrift lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Verfügung Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.